Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1857.

1. Annahme der Noten der Bremer Bank bei den öffentlichen Cassen.

Der Verwaltungsrath der Bremer Bank hat sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, die Annahme der von dem genannten Institute ausgegebenen Noten bei den öffentlichen Cassen auf dem dazu geeigneten Wege herbeizuführen. Der Senat hat sich veranlaßt gefunden das Gesuch der Finanzdeputation, um sich über dasselbe zu äußern, mitzutheilen und in Folge dessen einen Bericht der Deputation erhalten, welchen er nicht verfehlt der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen zu lassen.

2. Gehalte der Freischullehrer.

Zu gleichem Behufe stellt er ihr einen Bericht der Schuldeputation wegen des obigen Gegenstandes zu, sowie er ihr nicht minder

3. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule

zu ihrer Nachricht den Bericht derselben Deputation über den vorigjährigen Rechnungsabschluß der Hauptschule und

4. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1856,

die ihm von seinem Commissar eingereichte Uebersicht über die Bürgerrechtsertheilungen während des abgelaufenen Jahrns mittheilt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1857.

Bericht der Finanzdeputation,

die Annahme von Noten der Bremer Bank an den öffentlichen Cassen betreffend.

Die Finanzdeputation, von dem Senat aufgefordert über einen Antrag des Verwaltungsraths der Bremer Bank, die Annahme der Banknoten bei den öffentlichen Cassen zu veranlassen, gutachtlich zu berichten, verfehlt nicht diesen Bericht nachstehend zu erstatten.

Durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Finanzdeputation bereits ermächtigt worden die zeitweiligen Ueberschüsse der Generalcasse bei der Bremer Bank zu belegen, die beantragte Zulassung der von derselben ausgestellten Banknoten als Zahlungsmittel an den öffentlichen Cassen gleich den baaren Pistolen begreift dagegen einen bei Weitem geringeren Creditanspruch, und die Finanzdeputation findet daher bei dieser Bewilligung, die überdem den Zahlenden zu Gute kommen wird, um so weniger Bedenken, da die jederzeitige Einlösung der Noten durch die Statuten gesichert ist; allein es wird, falls sich Unzuträglichkeiten für die Generalcasse daraus ergeben sollten, der Finanzdeputation die Suspendirung der Annahme vorzubehalten, überhaupt und sowohl wegen des Austausches